

sobald die Voraussetzung für ihren Erlass weggefallen ist.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann im Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt 2. Obergeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weil der Stadt, den 16.12.2020

Christian Walter
Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf „Neuwiesen Erweiterung“ Gemarkung Hausen

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 15.12.2020 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans sowie den Vorentwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 1,78 ha.

Folgende Flurstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches: 1483/1 (teilweise), 1653 (teilweise), 1658/1 (teilweise), 1670/1, 1670/2, 1671, 1672/1, 1672/2, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678/1, 1680, 1681 (teilweise), 1680/2, 1686, 1687, 1688 und 1689.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Geltungsbereich vom 30.11.2020

Plan: Stadt Weil der Stadt

Ziele und Zwecke der Planung (gekürzt):

Der Gewerbebetrieb Krannich beabsichtigt eine umfassende Betriebskonzentration und -umstrukturierung und möchte daher westlich des Bestandsgeländes erweitern. Angedacht sind Büronutzungen, Lager, Versand, Kommissionierung sowie Parkplätze. In diesem Bereich ist im Flächennutzungsplan landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich derzeit nicht. Die Fläche liegt folglich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch. Es sind daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes nötig. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch gemacht werden.

Damit der Gewerbebetrieb Krannich erweitern kann, soll die gesamte Fläche nun als eingeschränktes Gewerbegebiet bzw. als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans kann mit Textteil und Begründung (Fassung vom 01.12.2020) sowie dem Vorentwurf der örtlichen Bauvorschriften (Fassung vom 01.12.2020) in der Zeit vom

04.01.2021 bis 19.02.2021
(je einschließlich)

im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.weil-der-stadt.de/de/Wirtschaft-Bauen/Bauen/Aktuelle-Planungen> eingesehen werden.

In begründeten Fällen können alle Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können die Unterlagen auch im Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Bürgeramt Erdgeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 07033 521-214, während folgender

Öffnungszeiten

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.30 Uhr,

ausgenommen Feiertage, eingesehen werden.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 01.12.2020

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Das geplante Vorhaben zieht Eingriffe für die geschützten Tierartengruppen der Vögel, Fledermäuse und der Zauneidechse nach sich. Für die vom geplanten Bauvorhaben betroffenen Tierartengruppen werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgeschlagen, die die Beeinträchtigungen geschützter Tierarten ausgleichen können. Für die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) mit Erfolgskontrolle notwendig. Eine Konfliktermittlung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 - 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG wurde durchgeführt. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 - 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ersatzmaßnahmen nicht gegeben. Das Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplans „Neuwiesen Erweiterung“ in Weil der Stadt - Hausen ist daher mit den Zielen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu vereinbaren.

Bestandsermittlung Lebensraumtyp 6510, Magere Flachland-Mähwiese (LRT) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 29.06.2020

Teile der Flächen entsprechen nach den



Kriterien nach Vorgabe des Anhang 1 der Kartieranleitung Offenlandbiotopkartierung Baden-Württemberg der LUBW (2016) formal einer „Mageren Flachlandmähwiese“ (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510) mit Erhaltungszustand B.

Voruntersuchung der schalltechnischen Belange gemäß TA Lärm vom 27.11.2020

Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen waren der Gewerbelärm sowie der anlagenbezogene Verkehrslärm. Ausgangsdaten waren Parkvorgänge, Fahrstrecken, Lkw-Rangiervorgänge, Lkw-Kuppeln, Ladevorgänge, die Logistikhalle sowie die jeweilige Anzahl der Vorgänge. Die Voruntersuchung hat gezeigt, dass die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowie die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen durch die geplante Erweiterung des Betriebes an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung „Neuwiesen Erweiterung“ zu folgenden Themen ein: Versiegelung und unverhältnismäßiger Flächenverbrauch, Bedeutung der Wiese für Greifvögel, mangelnde Berücksichtigung des „Wiesenkopf-Ameisenbläulings“ (vor Vorliegen der jetzigen Untersuchungen), mangelnde Berücksichtigung der Wiesenpflanzen (vor Vorliegen der jetzigen Untersuchungen), Auswirkungen auf Natur und Erholung, mangelnder Ausgleich, mangelnde Alternativenprüfung, Verlust landwirtschaftlicher Fläche, Bodenschutz (Ausgleich erforderlich), Grundwasserschutz (möglichst geringe Versiegelung) sowie Immissionschutz (Vermeidung bzw. notwendige Schallschutzmaßnahmen veranlassen).

Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung ebenfalls ein. Sie beziehen sich auf Lärmimmissionen durch die geplante Nutzung (Lärm und Abgase), zunehmende Verkehrsbelastung, den vorhandenen Biotopverbund, Eingriff ins Landschaftsbild und ein angrenzendes Biotop, Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes sowie zunehmende Flächenversiegelung und Mangel an

Bedarf. An beeinträchtigten Tierarten werden folgende genannt: Kleintiere, Insekten, Fledermäuse sowie ein Greifvogel.

Jedermann kann den Bebauungsplanentwurf und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich adressiert an Frau Strobel, Bauamt, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt bzw. strobel@weil-der-stadt.de oder mündlich unter Tel. 07033 521-225 abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift dauerhaft gespeichert werden.

Zum Beschluss über die Abwägung werden die vorgebrachten Stellungnahmen dem Gemeinderat zur Entscheidungsfindung anonymisiert vorgelegt. Der Öffentlichkeit werden die vorgebrachten Stellungnahmen ebenfalls anonymisiert vorgelegt.

Weil der Stadt, den 16.12.2020

Christian Walter
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Rückwirkendes Inkrafttreten der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie der Wassergebühren für das Veranlagungsjahr 2021

Die Stadt Weil der Stadt ist rechtlich verpflichtet, ihre Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie die Gebühren der Wasserversorgung regelmäßig neu zu kalkulieren. Dies bedarf einer Gebührenkalkulation, die extern erstellt wird und einer umfangreichen Zuarbeit durch die Verwaltung bedarf. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2021 und durch

eine hohe Arbeitsauslastung des beauftragten Fachbüros kann die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 nicht mehr im laufenden Kalenderjahr erstellt bzw. können die neuen Gebührensätze nicht mehr im Jahr 2020 durch den Gemeinderat beschlossen werden. Es ist daher vorgesehen, diese Beschlussfassung im 1. Halbjahr 2021 herbeizuführen.

Die Gebührenkalkulation wird demnach rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt. Insoweit ist es rechtlich möglich und kann nicht ausgeschlossen werden, dass für das Gebührenjahr 2021 höhere Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie höhere Gebühren der Wasserversorgung festgesetzt werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Verkehrsbeeinträchtigungen

Sie finden ab sofort alle Verkehrsbeeinträchtigungen durch Baustellen (Vollsperrungen, halbseitige Sperrungen, Gehwegvollsperrungen) auf unserer Homepage unter:

<https://www.weil-der-stadt.de/baustellen>

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Weil der Stadt

Druck und Verlag: Nussbaum Medien GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Straße 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de.

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Christian Walter, 71263 Weil der Stadt, Marktplatz 4, oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ - für den redaktionellen und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstr. 29, 69789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnent und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de Internet: www.gsvertrieb.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung an und zwischen den Feiertagen

Die Ämter der Stadtverwaltung sind von 24.12.2020 bis 01.01.2021 (je einschließlich) geschlossen.

Ab Montag, 04.01.2021, stehen wir Ihnen für dringende Terminvereinbarungen gerne wieder telefonisch zur Verfügung.

Die Stadt- & Tourist-Information am Marktplatz 5 ist vom 16.12.2020 bis 11.01.2021 (je einschließlich) geschlossen.

Die Notdienste sind wie immer telefonisch erreichbar. Bei Sterbefällen ist der Notdienst über die örtlichen Bestattungsinstitute gewährleistet.

Das Ordnungsamt ist in der Funktion als Ortschaftspolizeibehörde für dringende Anliegen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus vom 28.12. bis 30.12.2020 unter der Telefonnummer 07033-521 159 erreichbar.